

Einrichtung einer Auskunfts- bzw. Übermittlungssperre

Hinweise

Zu 1:

Das Meldegesetz erlaubt in § 32 Abs. 3 eine Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, dem Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Weitergabe Ihrer Daten können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie Nr. 1 ankreuzen.

Zu2:

Begehren Mitglieder von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien eine Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde aufgrund von § 32 Abs. 2 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie - durch Ankreuzen von Nr. 2 - von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 70. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften **beider** Ehegatten erforderlich.

Zu 3:

Das Meldegesetz sieht vor, dass an **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjährigen Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Nr. 3 angekreuzt wird.

Zu4:

Das Meldegesetz sieht in § 32 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen geben darf. Das betrifft die Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Zu 5:

Einfache Melderegisterauskünfte können nach § 31 Abs. 3 Meldegesetz durch Datenübertragung mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dem automatisierten Abruf über das Internet können Sie widersprechen. Eine besondere Begründung ist nicht notwendig.

Zu 6:

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell Freiwillige erfolgt eine Datenübermittlung an das **Bundesamt für Wehrverwaltung** gemäß § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen, wenn Sie die Zusendung des Informationsmaterials nicht wünschen.

Zu 7:

Diese Auskunftssperre ist im Einzelfall auf Antrag im Melderegister einzutragen, wenn die betroffene Person verlangt, dass ihre Daten nicht an Unternehmen übermittelt werden, die diese erkennbar für Zwecke der Direktwerbung verwenden wollen (§ 6 MRRG). Die Beantragung dieser Auskunftssperre ist ohne Angabe von Gründen möglich.

Zu 8:

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Bitte begründen Sie Ihren Antrag.